



An alle  
Mitglieder, Gäste und Freunde

Februar 2016

## **Informationen Nr. 01/2016**

### **Inhalt**

- Liebe Angehörigenvertreterinnen, Angehörigenvertreter und Gäste
- In eigener Sache

### **Nicht neu, aber aktuell und wichtig**

- Aufwandspauschale für rechtliche Betreuer
- Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach SGB XI

### **Gesetzesflut**

- Das Pflegestärkungsgesetz I
- Das Pflegestärkungsgesetz II
- GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG
- Präventionsgesetz – PräVG
- Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung – HPG
- Krankenhausstrukturgesetz – KHSG
- SGB XII – Änderungsgesetz

### **Wissen heißt wissen wo's steht**

- Handbuch zu Patientenverfügungen
- Infos in unterschiedlichen Sprachen für Flüchtlinge

## **Liebe Angehörigenvertreterinnen, Angehörigenvertreter und Gäste**

Als Erstes sollen in dieser Information einige Gedanken zum Beginn des Jahres 2016 wiedergegeben werden, die aber eigentlich nicht an eine Jahreszeit gebunden sind. Viele Menschen haben in diesen Wochen und Monaten Angst vor den Ereignissen, die immer wieder in den Nachrichten zu hören und zu sehen sind. Wir leben wirklich in einer außergewöhnlichen Zeit. Recht und Gesetz scheinen für etliche Zeitgenossen nicht mehr wichtig zu sein, Hetzparolen ersetzen in manchen Hirnen das klare Denken. Die meisten Bewohner unserer Bundesrepublik sehen diese Entwicklung mit großer Sorge.

Wir sollten uns trotz allem nicht von den Gedanken leiten lassen, dass nun auch noch die Flüchtlinge zu Konkurrenten um den finanziellen Kuchen werden, der „vom Staat“ zu verteilen ist. Geld ist vermutlich genug da, die Steuerquellen sprudeln wie lange nicht. Aber: Wir müssen wie bisher schon sehr sorgsam beobachten, ob z. B. auf dem Gebiet der Gesetzgebung jetzt nicht andere Dinge so sehr in den Fokus gerückt werden, dass unsere Lieben darüber noch öfter vergessen und übersehen werden als zuvor. Auch in Fragen der Sicherheit darf es keine Abstriche geben: Rollstuhlfahrer und alle anderen Menschen mit Beeinträchtigung müssen sich weiterhin überall ohne Angst und Diskriminierung bewegen können.

### **In eigener Sache**

In der letzten Ausgabe des vergangenen Jahres stand der Dank für die Spenden, die wir in Empfang nehmen durften, an erster Stelle unter diesem Titel. Heute möchten wir wieder darum bitten, die unabhängige - hierdurch aber auch nicht fremdfinanzierte - ehrenamtliche Arbeit des BABdW nicht nur ideell sondern auch finanziell zu unterstützen.

Ein gibt auch einen sehr erfreulichen Grund, noch einmal besonders um finanzielle Unterstützung zu werben: Auf unsere Stimme wird seit einiger Zeit – besonders nach unserer Veranstaltung in Berlin – vermehrt gehört. Das heißt, wir werden öfter zu Tagungen und Gesprächen eingeladen, bei denen wir dann die Belange derjenigen vertreten, die es selbst nicht können. Das bedeutet vor allem für die Vorstandsmitglieder und unsere Vertreter in der BAGuAV vermehrte Reisen und evtl. auch Übernachtungen z. B. in Berlin oder Bonn. All das gibt es natürlich nicht kostenlos!!! Aber es ist nicht möglich, dass diejenigen, die ehrenamtlich – auch für Ihre Lieben – unterwegs sind, das dazu noch völlig aus eigener Tasche bezahlen. Es wäre nicht nur schade, sondern auch ein großer Rückschritt, wenn wir Einladenden aus Politik oder Ministerien absagen müssten, weil dem BABdW die finanziellen Mittel hierfür fehlen. Bitte unterstützen Sie uns mit Ihren Spenden, entsprechende Bescheinigungen werden umgehend ausgestellt. Herzlichen Dank!

Leider gibt es Angehörige/nvertreter, die sich seit mehreren Jahren unsere Informationen und Einladungen mit der Briefpost zuschicken lassen, weil sie es einmal so gewünscht haben. Trotzdem erhält der BABdW oft keinerlei Reaktionen, noch nicht einmal eine Absage nach einer Einladung. Wir finden das sehr bedauerlich. Eine besondere Bitte geht daher an diese Empfänger: Für den besonderen Service, den wir auch gerne leisten, entstehen zusätzliche Kosten für Druck, Papier, Porto etc., die sich übers Jahr durchaus auf ca. 20 € summieren. Sicher sind Sie in der Lage, uns diesen Betrag zu überweisen oder uns doch mitzuteilen, wenn ein Postversand nicht mehr notwendig ist. Wir möchten gern den Kontakt erhalten, er kann aber nicht nur einseitig sein. Der Vorstand wird zu überlegen haben, ob Unterlagen weiterhin zugeschickt werden sollen. Die Kontakte sind damit nicht abgebrochen: Jeder, der es möchte, kann ja alles von unserer Homepage herunterladen oder auch Kontakt mit uns aufnehmen.

## Nicht neu, aber aktuell und wichtig

### **Aufwandspauschale für rechtliche Betreuer**

Alle Jahre wieder finden Sie hier den Hinweis, das Ihnen für das abgelaufene Betreuungsjahr eine Betreuerpauschale von derzeit pauschal 399,00 € zusteht, die Sie auf Antrag erhalten, wenn Sie vom Gericht bestellter rechtlicher Betreuer sind. In der Ausgabe 01/2013 ([www.babdw.de](http://www.babdw.de)) wurde auf Seite 2 auf wichtige Voraussetzungen und Bedingungen hingewiesen.

Eine ausführliche, detaillierte Darstellung aller rechtlich relevanten Bestimmungen finden Sie im Online-Lexikon, das vom Bundesanzeiger-Verlag herausgegeben wird, unter Aufwandspauschale (1).

### **Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach SGB XI**

Aufgrund einer Diskussion, an der ich im vergangenen Jahr teilnehmen konnte, soll dieses Thema an hier noch einmal aufgegriffen werden.

Mit dem Pflegestärkungsgesetz I – gültig ab dem 1. Januar 2015 – sind einige Verbesserungen in Kraft getreten. In unserer Info 01/2015 ([www.babdw.de](http://www.babdw.de)) wurde auf Seite 5 schon kurz auf ausführliche Informationen der Lebenshilfe hingewiesen.

Hier aber noch ein Hinweis auf die Möglichkeiten, die durch Veränderungen des § [45b](#) des SGB XI in Verbindung mit den §§ [45a](#) und [45c](#) gegeben sind:

Zunächst wurden die Beträge von 100.00 bzw. 200.00 Euro auf 104.00 (Grundbetrag) bzw. 208.00 Euro (erhöhter Betrag) monatlich angehoben.

**Wer ist nun antragsberechtigt?** § [45a](#) Abs. (1) heißt es dazu:

**(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, betreffen die Leistungen in diesem Abschnitt Pflegebedürftige in häuslicher Pflege, bei denen neben dem Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung (§§ [14](#) und [15](#)) ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung gegeben ist. Dies sind**

- 1. Pflegebedürftige der Pflegestufen I, II und III sowie**
- 2. Personen, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht, mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, bei denen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung oder die von der Pflegekasse beauftragten Gutachter im Rahmen der Begutachtung nach § [18](#) als Folge der Krankheit oder Behinderung Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens festgestellt haben, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz geführt haben.**

Es muss also nicht mindestens die Pflegestufe I vorliegen; geistige Behinderung ist u. a. auch als Berechtigungsgrund angegeben. Die Frage, wann die Alltagskompetenz eingeschränkt oder erheblich eingeschränkt ist, wird in den Absätzen (2) und (3) des gleichen § erklärt.

„Soweit nichts anderes bestimmt ist“ geht es um „Pflegebedürftige in häuslicher Pflege“. Ob diese Hilfe auch in Anspruch genommen werden kann, wenn z. B. Eltern ihr erwachsenes „Kind“ für 14 Tage nach Hause holen und sie diese Unterstützung dringend benötigen, ist wohl noch zu klären. Wahrscheinlich muss diese Variante beantragt werden, um festzustellen, wie die jeweilige Pflegekasse reagiert.

## Welche Leistungen können z. B. erbracht werden?

Hier soll neben den pflegerischen Leistungen besonders auf die in § [45b](#) Abs. (1) 4 genannten "nach Landesrecht anerkannten niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangebote, die nach § [45c](#) gefördert oder förderungsfähig sind" hingewiesen werden. Das kann z. B. "eine die vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten stärkende oder stabilisierende Alltagsbegleitung" sein (§ [45c](#) Abs. (3a) Satz 2). Sie kann von "Alltagsbegleitern" (§ [45c](#) Abs. (3a) letzter Satz) erbracht werden. Das ist eine weite Definition, die viele Aktivitäten umfassen kann.

## Gesetzesflut

Geht es Ihnen auch so? Im vergangenen Jahr sind so viele Gesetze im Bereich Gesundheit und Pflege verabschiedet worden und in Kraft getreten, dass man fast den Überblick verliert. Welche Gesetze waren das doch eigentlich? Welche Guttaten wurden da verkündet? Hier eine unvollständige Darstellung:

### **Das Pflegestärkungsgesetz I**

- **In Kraft getreten** am 1. Januar 2015.
- **Wichtige Änderungen / Neuerungen:** Im Kapitel „Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach SGB XI“ wurde schon auf die neue Möglichkeit der „Entlastungsleistung“ hingewiesen. Es gibt einige andere wichtige Änderungen, z. B. im Bereich Verhinderungs- und Kurzzeitpflege, Tages-, Nachtpflege und Pflegegeld.  
Bitte informieren Sie sich genau in der Veröffentlichung der Bundesvereinigung Lebenshilfe ([2a](#)). U a. werden die Bereiche Pflegegeld, Pflegesachleistung, Pflegehilfsmittel, Verhinderungspflege, Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege und zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistung angesprochen. Jeder Bereich wird erklärt durch Antworten auf die Fragen „Was ist das“ und „Was ist neu“? Ebenso finden Sie dort eine Linkadresse zu Listen mit den Pflegestützpunkten in den einzelnen Bundesländern. Es ist also müßig, hier auf weitere Einzelheiten einzugehen, weil alles gut dargestellt in der Information der Lebenshilfe zu finden ist.  
Unter ([2b](#)) finden Sie auch den Text des Gesetzes. Da es aber ein Artikelgesetz ist, kostet es schon einige Mühe, sich damit zu befassen.

### **Das Pflegestärkungsgesetz II**

- **In Kraft zum Teil** ab 1. Januar 2016, zum Teil ab 1. Januar 2017 (siehe Bundesgesetzblatt)
- **Wichtige Änderungen / Neuerungen:** Die wichtigste Neuerung ist die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und des dazu gehörenden neuen Begutachtungsverfahrens. Es wird keine Pflegestufen mehr geben sondern 5 Pflegegrade. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass kein Unterschied mehr besteht einerseits zwischen Menschen mit körperlicher und andererseits mit z. B. geistiger Beeinträchtigung. Relevant ist der Grad der Selbstständigkeit.  
Die bisherigen Pflegestufen werden in die Pflegegrade umgerechnet. Damit für niemanden, der schon jetzt „eine Pflegestufe hat“, dabei ein Nachteil entsteht, gibt es einen Bestandsschutz. Dieser Teil des neuen Gesetzes tritt erst am 1. Januar 2017 in Kraft. Auf den Seiten 2454 bis 2460 des Bundesgesetzblattes finden Sie viele Tabellen, die Grundlage für Umrechnungen und Bewertungen sind.  
Schon am 1. Januar 2016 sind wichtige Änderungen beim Pflegegeld, in der Kurzzeit- und Verhinderungspflege sowie bei der Pflegeberatung in Kraft getreten.

Auch zu diesem Gesetz hat der Bundesverband Lebenshilfe eine Information herausgegeben ([3a](#)), die zu lesen dringend empfohlen wird. Wie unter PSG I finden Sie auch hier unter ([3b](#)) den Text des Artikelgesetzes im Bundesgesetzblatt.

## **GKV-Versorgungsstärkungsgesetz - GKV-VSG**

- **In Kraft getreten** am 17. Juli 2015 – zum Teil auch am 1. Januar 2016, die Artikel 2 und 19 erst am 1. Januar 2017, Artikel 5 Nummer 0 rückwirkend zum 1. Januar 2015 (siehe Bundesgesetzblatt)
- **Wichtige Änderungen / Neuerungen:** Über die wohl wichtigste Änderung – die Ermöglichung von Medizinische Zentren für Erwachsene mit geistiger oder mehrfacher Behinderung (MZEB) in § [119c](#) SGB V – wurden Sie schon auf den Seiten 9 und 10 unserer Info 01/2015 ausführlich unterrichtet ([www.babdw.de](http://www.babdw.de)). Vor einem Jahr ging es noch um den Entwurf. Außerdem gibt es wichtige Änderungen u. a. in den Bereichen "Prophylaktische zahnmedizinische Betreuung" (§§ [22a](#) und [92](#) SGB V) und "Entlassmanagement" (§ [39](#) SGB V). Auch hier kann auf eine informative Information des Lebenshilfe Bundesverbandes ([4a](#)) hingewiesen werden.  
Auch dieses Gesetz ist ein Artikelgesetz, sie finden den im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Text unter ([4b](#)).

## **Präventionsgesetz - PräVg**

- **In Kraft getreten** am 25. Juli 2015, die Artikel 2 und 7 am 1. Januar 2016 (siehe Bundesgesetzblatt).
- **Wichtige Änderungen / Neuerungen:** Für uns ist wohl der wichtigste Punkt, dass auch die Pflegeversicherung Präventionsleistungen bezahlt (§ [20](#) SGB V). Inwieweit Menschen mit geistiger Beeinträchtigung davon profitieren werden, bleibt wohl abzuwarten.  
Nähere Informationen zu diesem Gesetz finden Sie bei Wikipedia ([5a](#)) und beim Bundesministerium für Gesundheit ([5b](#)).  
Der Text des Artikelgesetzes wurde wie vorgeschrieben im Bundesgesetzblatt veröffentlicht ([5c](#)).

## **Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung - HPG**

- **In Kraft getreten** am 8. Dezember 2015, Artikel 2 tritt am 1. April 2016 in Kraft (siehe Bundesgesetzblatt).
- **Wichtige Änderungen / Neuerungen:** Die Palliativversorgung gehört nun zur Regelversorgung der GKV (§ [27](#) SGB V), die Palliativversorgung bei der häuslichen Krankenpflege wird gestärkt (§ [37](#) SGB V), nun ist die Sterbebegleitung ausdrücklich Auftrag der Pflegeversicherung.  
Es gibt weitere bemerkenswerte Verbesserungen; lesen Sie dazu die Information des Bundesgesundheitsministeriums ([6a](#)).  
Die Änderungen bestehender Gesetze finden Sie wieder im Bundesgesetzblatt ([6b](#)).

## **Krankenhausstrukturgesetz - KHSG**

- **In Kraft getreten** am 1. Januar 2016, einige Bestimmungen in den Artikeln 1, 2 und 5 gelten rückwirkend ab dem 5. November 2015, die Artikel 3 und 4 treten am 1. Januar 2017 bzw. 2021 in Kraft (siehe Bundesgesetzblatt).
- **Wichtige Änderungen / Neuerungen:** Mit diesem Gesetz wurden weitgehend Forderungen von Krankenhäusern und Ärzten erfüllt. In § [87](#) Abs. 2a und 5a wird z. B. eine bessere Vergütung der ambulanten Notfallversorgung geregelt. Hoffentlich kommen die (finanziellen) Verbesserungen nicht nur den Etats der (privaten, gewinnorientierten) Krankenhäuser zu Gute, sondern auch den Patienten.

Andere Veränderungen sind aufgelistet in einer informativen Pressemitteilung des Bundesgesundheitsministeriums ([7a](#)), die Einzelheiten finden Sie wieder im Bundesgesetzblatt ([7b](#)).

## **SGB XII - Änderungsgesetz**

- **In Kraft getreten** am 1. Januar 2016, in Teilen auch rückwirkend am 1. Juli 2014, am 1. Januar 2015, am 1. Juli 2015; Teile von Artikel 1 treten am 1. Januar 2017 in Kraft (siehe Bundesgesetzblatt).
- **Wichtige Änderungen / Neuerungen:** Für Einkünfte aus Zinserträgen und Unfallrenten gibt es jetzt Freibeträge (§ [43](#) SGB XII), Änderungen bei der Einkommensanrechnung (§ [82](#) SGB XII), keine Berücksichtigung der Heizkosten bei der Ermittlung der Einkommensgrenze (§ [85](#) SGB XII). Die BAG Freie Wohlfahrtspflege brachte eine Stellungnahme zum Entwurf dieses Gesetzes heraus, in der sie die darin enthaltenen Vorschläge kommentierte und eigene Forderungen dazu formulierte ([8a](#)). Sie wurden leider meist nicht berücksichtigt.

Mit diesem Gesetz reagiert der Gesetzgeber z. T. auf Urteile des Bundesgerichtshofs sowie des Bundessozialgerichts zulasten der Betroffenen. Diese Tatsache ist nicht neu, aber trotzdem oder gerade deswegen schlimm und empörend. Herbert Masslau zieht dieses Fazit:

**„Es bleibt dabei. Für die Betroffenen positive höchstrichterliche Entscheidungen führen immer noch und immer wieder zu negativen Gesetzesänderungen zulasten der Betroffenen. Es darf an dieser Stelle durchaus spekuliert werden, ob es mittlerweile Funktion vorwiegend des BSG, über das Unterhaltsrecht auch des BGH ist, die Lücken in den Gesetzen aufzuspüren, um der Exekutive und Legislative aufzuzeigen, wo sie noch zulasten der Betroffenen „nachbessern“ müssen. In den hier geschilderten Fällen führen diese „Nachbesserungen“ nicht nur zur Leistungsentsagung, sondern zu einem zusätzlichen finanziellen Schaden. Zumindest punktuell bleibt einzelnen konkreten Betroffenen durch die höchstrichterlichen Entscheidungen diese zusätzliche Belastung erspart.“**

Lesen Sie diese Fortsetzung seiner Reihe „Gesetze gegen Gerichtsentscheidungen“, aus der auch das Zitat stammt ([8b](#)). Unter dem Link „Home / Impressum“ finden Sie auch Angaben zur Person von Herrn Masslau.

Der Text dieses Artikelgesetzes im Bundesgesetzblatt ist unter ([8c](#)) zu finden.

Es ist sicher aufgefallen, dass nur beim letzten Beispiel Kritik an den vom Gesetzgeber beschlossenen Gesetzen geübt wurde. Das heißt nicht, dass es nichts zu kritisieren geben würde. Insgesamt soll an dieser Stelle aber der Fokus einmal nicht auf Kritik gelegt werden, alle Gesetze haben ja auch positive Seiten. Grundsätzlich bleibt aber trotzdem festzustellen, dass die bestehende Schnittstellenproblematik nicht gelöst wurde, ja dass dies noch nicht einmal ernsthaft versucht wurde.

Ein Problem wird durch diese vielen gesetzlichen Veränderungen mit Sicherheit verschärft: „Wie sage ich's meinen Mitarbeitern?“ Mit anderen Worten, die Krankenkassen und ihre Pflegekassen müssen massive Anstrengungen unternehmen, um ihre Mitarbeiter auf den neuesten Stand der gesetzlichen Regelungen zu bringen.

Es ist erst wenige Wochen her, da erhielt eine rechtliche Betreuerin von der Krankenkasse ihrer Betreuten einen ablehnenden Bescheid auf eine Anfang Januar gestellte Anfrage. Dieser Bescheid wurde mit einem Paragrafen aus dem SGB XII begründet, dessen Wortlaut sich schon am 1. Januar 2015 geändert hatte. Der Mitarbeiter der Kasse hatte also offensichtlich die entsprechende Gesetzesänderung nicht mitbekommen. Es sollte also jeder bei Bescheiden – von wem auch immer sie kommen – genau hinschauen, ob nicht längst überholte gesetzliche Bestimmungen herangezogen werden.

## Wissen heißt wissen wo's steht

### **Handbuch zu Patientenverfügungen**

Patientenverfügungen sind grundsätzlich eine gute Sache. Ein Problem ist nur, dass sie auch korrekt, präzise, also „wasserdicht“ sein müssen. Sonst besteht die Gefahr, dass Ärzte sie nicht befolgen (können / dürfen) und die Angehörigen sich nachher genau darüber ärgern und beschweren. Es gibt keine Verpflichtung, sich beraten zu lassen; aber sinnvoll und evtl. auch teuer ist eine gute Beratung schon – wenn sie nicht z. B. durch den eigenen Hausarzt, dem man vertraut, kostenlos geschieht.

Im Heft Nr. 57 der BeB-Informationen (Dezember 2015) wird ein Buch „Patientenverfügungen – Handbuch für Berater, Ärzte und Betreuer“ vorgestellt. Es wurde 2015 von Arnd T. May, Hartmut Kreß, Torsten Verrel und Til Wagner im Springer-Verlag herausgegeben und kostet 49.90 Euro.

Nun sind wir fast alle nicht in den im Titel angesprochenen Berufsgruppen tätig, aber wir sind als Eltern fast immer auch rechtliche Betreuer. Deshalb ein Zitat aus dem Begleittext der BeB-Informationen Seite 42:

**„An dem Buch haben Rechtswissenschaftler, Mediziner, Pflegewissenschaftler, Soziologen, Theologen und Ethiker mitgearbeitet. Auf seiner Basis können Berater mehr Sicherheit für Beratungsgespräche erlangen. Auch für Ratsuchende werden nützliche Hinweise gegeben. Das Buch nennt Qualitätskriterien für die Beratungspraxis und enthält Bausteine für aussagekräftige Vorsorgedokumente.“**

### **Infos in unterschiedlichen Sprachen für Flüchtlinge**

Von Frau Barbara Schneider aus Bielefeld erhielten wir den Hinweis auf diese Broschüre: „Eine Orientierungshilfe für das Leben in Deutschland“. Sie kann in unterschiedlichsten Sprachen heruntergeladen werden. Sie ist mit Zeichnungen versehen und auch für Personen, die nicht als Flüchtlinge hier leben, sehr interessant zu lesen. Unter (9) finden Sie als Anlage die Version in deutscher Sprache (15 Seiten).

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag des Vorstands, K.-H. Wagener

### **Anlagen** (Bitte beachten Sie den untenstehenden Hinweis!)

- (1) Online-Lexikon - Aufwandspauschale
- (2a) Pflegestärkungsgesetz I – Information der Lebenshilfe
- (2b) Pflegestärkungsgesetz I – Text im Bundesgesetzblatt
- (3a) Pflegestärkungsgesetz II – Information der Lebenshilfe
- (3b) Pflegestärkungsgesetz II – Text im Bundesgesetzblatt
- (4a) GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – Information der Lebenshilfe
- (4b) GKV-Versorgungsstärkungsgesetz – Text im Bundesgesetzblatt
- (5a) Präventionsgesetz – Informationen bei Wikipedia
- (5b) Präventionsgesetz – Informationen durch das BMG
- (5c) Präventionsgesetz – Text im Bundesgesetzblatt
- (6a) Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung – HPG – Info des BMG
- (6b) Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung – HPG – Text BGBL

- (7a) Krankenhausstrukturgesetz – KHSG – Pressemitteilung des BMG
- (7b) Krankenhausstrukturgesetz – KHSG – Text im Bundesgesetzblatt
- (8a) SGB XII – Änderungsgesetz (Entwurf) – Stellungnahme der BAG-FW
- (8b) SGB XII – Änderungsgesetz – Kommentar und Beurteilung von Herrn Masslau
- (8c) SGB XII – Änderungsgesetz – Text im Bundesgesetzblatt
- (9) Infos in unterschiedlichen Sprachen für Flüchtlinge

**Hinweis zu den Anlagen:**

Mitglieder und Gäste *ohne Internetanschluss* erhalten diese Information in Papierform per Post, solche *mit Internetanschluss* in elektronischer Form als pdf-Datei.

Bei aktiver Internetverbindung können Sie mit der linken Maustaste durch einfachen Klick (ggf. bei zugleich gehaltener STRG/CTRL-Taste) auf die blau geschriebenen, unterstrichenen Anlagennummern im Text oder in der Anlagen-Liste alle Anlagen auf Wunsch direkt als pdf-Dateien (von unserer Homepage oder über Link zu anderen Homepages) zum Lesen öffnen und/oder auf Ihrem Rechner speichern.

Auf Wunsch können wir Ihnen selbstverständlich gerne einzelne oder alle Anlagen als Mailanhang schicken.